

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma Arkema GmbH, Niederlassung Günzburg, Denzingerstraße 7, 89312 Günzburg, vom 21.11.2017 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von organischen Peroxiden (Anlage IV) durch Errichtung von Anbauten an den Lagergebäuden Geb. 50 und 51 sowie durch Ausweitung der zulässigen Lagerstoffe in den Lagergebäuden Geb. 64 bis 67 auf organische Peroxide der Lagergruppe (OP) Ia in 89312 Günzburg, Denzingerstraße 7, Fl.-Nr. 266/2, 267/1 Gemarkung Wasserburg;

### **Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG**

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag der Firma Arkema GmbH, Niederlassung Günzburg, Denzingerstraße 7, 89312 Günzburg führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von organischen Peroxiden (Anlage IV) in 89312 Günzburg, Denzingerstraße 7, Fl.-Nr. 266/2, 267/1 Gemarkung Wasserburg durch.

Es ist vorgesehen, die beiden freistehenden, temperaturüberwachten Kühlläger Geb. 50 und 51, in denen organische Peroxide der Gefahrengruppe IV in ortsbeweglichen Behältern mit Arbeitsmitteln ein- und ausgelagert werden, durch Zwischenbauten (Betonboden, Trapezblechbedachung) bis zu der zwischen beiden Gebäuden liegenden, bislang freistehenden Brandwand zusammenzubauen und auf der Ostseite jeweils mit einem isolierten Vorraumanbau (Sandwichbauweise mit schwerentflammbaren Materialien) mit dazwischenliegender Überdachung zu versehen. Im Bereich des Zwischenbaus des Kühllagers 51 soll eine Stretchmaschine aufgestellt und betrieben werden. Die Lagermengen (jeweils max. 30 t), die Lagergebäude als solche, die eingelagerten Stoffe und die Sicherheitseinrichtungen der Läger bleiben unverändert.

Ferner sollen die Kühllagergebäude 64 bis 67 genehmigungsrechtlich auch für die Lagerung von organischen Peroxiden der Lagergruppe (OP) Ia zugelassen werden, weil das bislang darin gelagerte Produkt nach neuesten Erkenntnissen in die Lagergruppe Ia eingestuft wurde. Bislang war in diesen Lagergebäuden nur eine Lagerung von organischen Peroxiden der Lagergruppen (OP) Ib, II, III und IV gestattet. Die maximale Lagermenge von 40 Tonnen je Lagergebäude soll beibehalten werden.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.2 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Bezüglich der Merkmale des Vorhabens kann berücksichtigt werden, dass die Flächeninanspruchnahme gering ist. Außerdem erzeugt die beantragte Änderung der Lageranlage gegenüber dem Bestand keine (höheren) Lärm- oder Luftschadstoffemissionen, Abfälle oder erhebliche Gefahrenerhöhungen und es werden durch die Änderung die angemessenen Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig, noch räumlich weitergehend unterschritten.

Bezüglich der Merkmale des Standorts kann berücksichtigt werden, dass das Vorhaben innerorts im Bereich eines faktischen Industriegebietes auf einem alten Industriestandort liegt. Die Abstände zu

den nächstgelegenen Schutzkriterien i.S.d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind -mit Ausnahme zum nächstgelegenen Bodendenkmal- groß und das Vorhaben kann mangels entsprechender Emissionen oder sonstiger Auswirkungen hierauf keine erheblich nachteiligen Auswirkungen haben. Allein aus der Nähe zum Bodendenkmal „Burgstall des Mittelalters“ sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses zu befürchten.

Günzburg, den 30.01.2019  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 41 Az. 1711.0

Zimmermann  
Oberregierungsrat